

Liebe Patientin, lieber Patient,

- Das verordnete Medikament \_\_\_\_\_ gehört zur Substanzklasse der Opiode. Opiode sind eine Gruppe von starken Schmerzmitteln, die hauptsächlich im zentralen Nervensystem wirken und dort wirksam die Schmerzen lindern.
- Die Einnahme von Opioiden kann zur Beeinflussung der Fahrtüchtigkeit führen.
- **Ihr Arzt wird Sie individuell beraten** und Ihnen in Abhängigkeit von verschiedenen Faktoren, wie z. B. Ihrem Allgemeinzustand und Ihren sonstigen Medikamenten, eine Empfehlung geben.
- Wenn Ihr Therapieverlauf stabil ist, Ihr Allgemeinzustand gut ist und Sie sich fit fühlen, **kann die Fahrzeugführung aus ärztlicher Sicht ohne Einschränkung möglich sein.**
- **Falls Ihr Arzt es für nötig hält**, kann er in einigen Fällen aber auch ganz **vom Autofahren abraten**. Dies könnte in den folgenden Situationen der Fall sein:
  - Bei Behandlungsbeginn mit Opioiden,
  - Bei deutlicher Veränderung der Dosis (Erhöhung, Reduktion),
  - Bei Wechsel des Opioids,
  - Wenn zusätzlich Medikamente eingenommen werden, die auf das Nervensystem wirken, oder Alkohol eingenommen wird,
  - Bei zurzeit schlechterem Gesundheitszustand
  - **Wichtig:** Auch Schmerzen und andere Krankheitserscheinungen wirken sich negativ auf die Fahrtüchtigkeit aus!
- Zusätzlich können Sie eine **neutrale Leistungsüberprüfung** Ihrer Reaktionen und fahrtechnischen Fähigkeiten durchführen lassen (z.B. durch den TÜV). Bedenken Sie jedoch, dass ein solches Testergebnis von der aktuellen Tagesverfassung beeinflusst wird.
- **Sie werden jedoch ausdrücklich auf die** Verpflichtung zur kritischen Selbstprüfung Ihrer Fahrtüchtigkeit hingewiesen. **Das bedeutet, dass Sie im Falle der Teilnahme am Straßenverkehr selbst die Verantwortung tragen.**
- **Im Falle eines Verkehrsunfalls können sie, wie jeder andere Verkehrsteilnehmer auch, für eventuelles Fehlverhalten zur Rechenschaft gezogen werden.** Allerdings ist in diesem Fall **allein** die Tatsache, dass Sie Opiode eingenommen haben, kein schuldhaftes Verhalten.
- Laut Straßenverkehrsgesetz § 24a(2)-(5) vom 28. April 1998 (letzte Änderung vom 21.06.2005) wird das Führen eines Kraftfahrzeugs „unter dem Einfluss berauschender Mittel“ **nicht als Ordnungswidrigkeit eingestuft**, „wenn die Substanz aus der **bestimmungsgemäßen Einnahme** eines für einen **konkreten Krankheitsfall verschriebenen Arzneimittels** herrührt.“